

RPA  
z. H. Herrn Fox

im Hause

  
26/04.12

26. April 2012

| Ihr Zeichen | Ansprechpartner     | Anschrift / Raum                                           | Mein Zeichen | Telefon / Fax / e-mail                                                    |
|-------------|---------------------|------------------------------------------------------------|--------------|---------------------------------------------------------------------------|
|             | Christian Volmerich | Meerbusch - Büberich<br>Dr.Franz Schütz Platz 1<br>Raum 22 | 08.00.01/Vol | 02132 - 916 422<br>02132 - 916 39 422<br>christian.volmerich@meerbusch.de |

## Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2010; Bericht Nr. 2012-2

Entsprechend der gestrigen Beschlussfassung im Rechnungsprüfungsausschuss nehme ich zu den betreffenden Beanstandungen und Hinweisen wie folgt Stellung:

### Stellungnahme zur Beanstandung auf Seite 18:

Die Differenz zwischen der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ im gemeindlichen Anlagenspiegel und der Zeile 14 „bilanzielle Abschreibungen“ in der Ergebnisrechnung ist der Umsetzung der Vorgaben der vom Ministerium für Inneres und Kommunales erlassenen NKF-Handreichung für Kommunen (4.Auflage) geschuldet.

Diese schreibt eine unterschiedliche Buchungssystematik beim Umgang mit außerplanmäßigen Abschreibungen vor (z.B. beim Untergang bzw. Verkauf eines Vermögensgegenstandes).

Nach Punkt 2.3.1 zu § 45 GemHVO NRW (S. 1667) sind in der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ im gemeindlichen Anlagenspiegel sowohl die planmäßig als auch die außerplanmäßig vorgenommenen Abschreibungen im Haushaltsjahr auszuweisen.

Nach Punkt 2.1 zu § 35 GemHVO NRW (S. 1309) stellen jedoch Aufwendungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen (keine weitere Nutzung durch die Gemeinde) zwar gemeindliche Aufwendungen dar, sind jedoch in der gemeindlichen Ergebnisrechnung nicht als Abschreibung sondern als „Sonstige ordentliche Aufwendungen“ zu erfassen. Einen Sonderfall stellt hier der Verkauf eines Vermögensgegenstandes dar, da bei Bestandsveränderungen nach Punkt 1.3. zu § 11 GemHVO NRW vom Bruttoprinzip abgewichen wird und nur der saldierte Betrag (Verkaufserlös – Restbuchwert) in die Ergebnisrechnung einfließt.

Zur Verdeutlichung der Buchungssystematik soll die beispielhafte Auswertung zweier Konten dienen:

#### 1. Abschreibungskonto für Maschinen, Technische Anlagen und Fahrzeuge:

Anlagenspiegel: 590.641,36 €  
Ergebnisrechnung: 589.755,35 €

Differenz: 886,01 €

Dieser Differenz liegen die folgenden Restbuchwerte zugrunde

|          |                              |
|----------|------------------------------|
| 1,00 €   | (Anlagegut 10000 0711200 27) |
| 1,00 €   | (Anlagegut 10000 0711200 29) |
| 1,00 €   | (Anlagegut 10000 0711200 91) |
| 883,01 € | (Anlagegut 10000 0711200 49) |

Diese vier Anlagegüter wurden verkauft. Entsprechend den gemachten Ausführungen wurde der jeweilige Restbuchwert im Anlagenspiegel in der Spalte „Abschreibungen im Haushaltsjahr“ als Abschreibung berücksichtigt. In der Ergebnisrechnung wurden die Restbuchwerte entsprechend der Vorgabe des MIK jedoch nicht als Abschreibung berücksichtigt, sondern haben lediglich den Ertrag aus dem Verkauf gemindert.

## 2. Abschreibungskonto für Betriebs- und Geschäftsausstattung:

|                   |                       |
|-------------------|-----------------------|
| Anlagenspiegel:   | 1.196.913,85 €        |
| Ergebnisrechnung: | <u>1.195.866,84 €</u> |

Differenz: 1.047,01 €

Diese Differenz setzt sich aus folgenden Restbuchwerten zusammen

|            |                              |
|------------|------------------------------|
| 1,00 €     | (Anlagegut 10000 0811000 76) |
| 1.046,01 € | (Anlagegut 10000 0811000 60) |

## Stellungnahme zum Hinweis auf Seite 22:

Zunächst sei angemerkt, dass die Bestände an fremden Finanzmitteln in den Bankumsätzen enthalten sind, d.h. durch den ordnungsgemäßen Nachweis dieser Geldbestände ist die Bilanzposition „Liquide Mittel“ als Aktivposten komplett belegt. Die Bestände an fremden Finanzmitteln sind hierin enthaltene Buchungsbestände, die in der Finanzrechnungsanlage auszuweisen sind.

Diese Bestände an fremden Finanzmitteln entstehen u.a. aus den unterjährigen unzuordbaren Einzahlungen ( UZE ), die zunächst in einem Konto „zwischengeparkt“ werden und später bestehenden Forderungen zugeordnet oder an die Einzahler zurückgezahlt werden. Hierin enthalten sind auch Gelder für Dritte, die der Kasse zufließen, jedoch für andere Stellen und Personen bestimmt sind. Diese sogenannten durchlaufenden Gelder sind als Fremdmittel entsprechend auszuweisen. Darüber hinaus besteht bei der Stadt ein Fremdgeldkonto „Klömpkes“ beim Fachbereich 2, wo ein Vermächtnis treuhänderisch an bedürftige Meerbuscher Bürger auszusahlen ist. Diese Fremdmittel konnten ihrer Bestimmung noch nicht vollständig zugeführt werden und stellen ebenfalls buchhalterische Fremdbestände dar.



Volmerich